

24. Januar 2003

## Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung: Einfluss auf Finanzsektor

Europaweite Einigungen bezüglich der Harmonisierung direkter Steuern sind eher selten. Vor diesem Hintergrund muss die am 21. Januar 2003 erzielte Einigung der EU-Finanzminister trotz zahlreicher noch offener Fragen als historisches Ereignis betrachtet werden.

Zweifellos wird die nun getroffene Grundsatzentscheidung einen starken Einfluss auf die gesamte Finanzdienstleistungsbranche der EU und der Schweiz, vor allem aber auf die Fondsindustrie, die Banken und Versicherungen haben.

Zur Erinnerung: die Bestimmungen der Richtlinie finden auf alle innerhalb der EU getätigten grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen Anwendung. Finanzdienstleister haben zukünftig die Anwendung der Richtlinie bei Zinszahlungen jeglicher Art zu prüfen. Die Bestimmungen der Richtlinie können selbst bei Rückgabe von Schuldverschreibungen und Rentenfonds Anwendung finden. Die Richtlinie selbst enthält nur wenige Detailregelungen und daher jede Menge Unklarheiten und Fragezeichen; die wichtigsten werden im Folgenden analysiert. Es hat allen Anschein, dass die Bestimmungen der Richtlinie schon ab dem 1. Januar 2004 in Kraft treten sollen, was jedoch angesichts des noch vorhandenen Klärungsbedarfs und der zu erwartenden Umsetzungsschwierigkeiten zu bezweifeln ist.

### Was wurde vereinbart?

Entsprechend der erzielten Einigung wenden sämtliche EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Österreich, Belgien und Luxemburg, bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen einen automatischen Informationsaustausch an (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2004).

Österreich, Belgien und Luxemburg hingegen nehmen vorerst an dem automatischen Informationsaustausch nicht teil, sondern erheben eine Quellensteuer, welche eingangs 15%, ab 2007 20% und letztlich ab 2010 35% betragen wird. Die Einnahmen hieraus werden zu 75% an die EU-Mitgliedstaaten, in denen die Zinsempfänger steuerlich ansässig sind, abgeführt.

Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die getroffene politische Basisvereinbarung keinesfalls zur Folge hat, dass Österreich, Belgien und Luxemburg verpflichtet sind, ab 2010 in jedem Fall den automatischen Informationsaustausch einführen zu müssen. Dies hängt vielmehr davon ab, ob die EU einstimmig mit den USA, der Schweiz und verschiedenen anderen Staaten bzw. Gebieten Verfahren über einen befriedigenden Informationsaustausch abschließen kann.

Es wurde bestätigt, obschon dieser Punkt kontrovers diskutiert wurde, dass die Richtlinie nicht auf bestimmte strukturierte Produkte, wie Versicherungsprodukte und hybride Finanzinstrumente, welche Zinseinkünfte generieren, anzuwenden ist. Auch findet die Richtlinie offenbar auf durch natürliche Personen beherrschte Holdinggesellschaften nicht zwingend Anwendung.

## **Umsetzungszeitrahmen**

EU-Steuerkommissar Frits Bolkestein geht nach wie vor davon aus, dass die Richtlinie zu dem ursprünglichen Umsetzungsdatum, dem 1. Januar 2004, in Kraft treten kann.

Trotz der erzielten politischen Einigung sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass bei der nächsten Ecofin-Sitzung im März eine formelle Zustimmung zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf erzielt werden muss. Es wird jedoch erwartet, dass ein Großteil der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen beibehalten wird.

Die am vergangenen Dienstag erzielte Einigung sieht vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Regelungen der Richtlinie gleichzeitig umsetzen müssen. Die mit der praktischen Umsetzung bis zum 1. Januar 2004 verbundenen Schwierigkeiten (formelle Vereinbarungen zwischen der EU und der Schweiz sowie anderen Drittstaaten, formelle Verabschiedung durch den Ecofin-Rat im März, Umsetzung in das jeweilige nationale Recht, praktische Anwendung durch die betroffenen Marktteilnehmer, usw.) sind nicht zu unterschätzen.

Aus diesem Grund müssen Finanzdienstleister, die sich bisher noch nicht auf ein baldiges Inkrafttreten der Bestimmungen der Richtlinie vorbereitet haben, umgehend mit den möglichen Auswirkungen und Erfordernissen der Richtlinie auseinandersetzen.

## **Position der Vereinigten Staaten**

Die USA haben wiederholt erklärt, dass sie nicht bereit sind, einem automatischen Informationsaustausch zu zustimmen.

US-Finanzsekretär O'Neill hat auf die parallel laufende Initiative der OCDE bezüglich des Informationsaustausches verwiesen (siehe unten). Die USA sind zwar nicht zu einem automatischen Informationsaustausch bereit, jedoch sollen bilaterale Vereinbarungen mit den EU-Mitgliedstaaten den Informationsaustausch „auf Anfrage“ bei Verdacht auf Nichtangabe von steuerpflichtigen Einkünften bzw. bei Verdacht auf Steuerhinterziehung regeln.

Offensichtlich betrachten die EU-Finanzminister die von den USA in diesem Zusammenhang gemachten Zugeständnisse als ausreichend. Insoweit stellt die Position der USA kein Hindernis für die Verabschiedung der Richtlinie dar.

## **Position der Schweiz sowie verschiedener „abhängiger“ Off-shore Finanzplätze (Bermudas, Kanalinseln, Niederländische Antillen)**

Die zukünftige Haltung der Schweiz hängt erheblich von noch zu treffenden Vereinbarungen mit Ländern wie Andorra, Liechtenstein, Monaco oder San Marino sowie dem Ausgang der Verhandlungen mit EU-Mitgliedstaaten verbundenen Gebieten wie den Kanalinseln oder den Niederländischen Antillen ab. Auch diese Vereinbarungen setzen eine einstimmige Annahme durch die EU-Mitgliedstaaten voraus.

Während die Schweiz zu einem an den OECD-Richtlinien (siehe unten) orientierten Informationsaustausch bereit ist, lehnt sie den Austausch von Informationen für den Fall des Verdachts auf Nichtangabe von steuerpflichtigen Erträgen ab, da dies nach nationalem Schweizer Recht keinen Steuerstrafbestand darstellt.

Das hat auch die Wettbewerbssituation der übrigen Drittstaaten und Off-shore Finanzplätze seit dem Signalisieren ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit Mitte 2002 verändert. Einigen ihrer direkten Konkurrenten war es möglich, ihr Bankgeheimnis zumindest zeitweilig aufrecht zu erhalten und darüber hinaus bis 2010 keine 35%ige Quellensteuer einzubehalten. Aus diesen Gründen bleibt abzuwarten, ob es verschiedene Off-shore Finanzplätze bis 2010 vorziehen werden, eine reduzierte Quellensteuer von 15% bzw. 20% einzubehalten, jedoch ab 2010, wenn die Quellensteuer auf 35% angehoben wird, eventuell zu einem Informationsaustausch überzugehen.

## **OECD-Empfehlungen zum Informationsaustausch**

Die OECD hat parallel eine Initiative zum Informationsaustausch in Steuersachen verfolgt, welche sowohl OECD-Länder als auch so genannte Steuerparadiese diesbezüglich zur Zusammenarbeit veranlassen soll.

Wesentlicher Unterschied zwischen den Empfehlungen der OCDE und der EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung ist, dass die OECD-Empfehlungen keinen automatischen Informationsaustausch, sondern lediglich Informationsaustausch auf gesonderte Anfrage vorsehen. Es bleibt abzuwarten, wie die OECD auf die Bereitschaft der EU, drei ihrer Mitgliedstaaten eine Befreiung vom Informationsaustausch zu genehmigen, reagieren wird.

### Offene Fragen

Nachfolgend sollen einige der im vorliegenden Richtlinienentwurf enthaltenen Unklarheiten und Schwierigkeiten aufgezeigt werden, welche jedoch gegebenenfalls im März 2003 beseitigt werden:

- Definition „Zinsbegriff“: Der Richtlinienentwurf beinhaltet eine sehr weite Definition des Begriffes „Zinsen“, welcher auch aufgelaufene Zinsen im Zeitpunkt des Verkaufs von Schuldverschreibungen, Ausschüttungen durch Investmentfonds, welche zu einem großen Teil in Zinspapiere anlegen, sowie die bei Rückgabe derartiger Fondsanteile erzielten Erlöse umfasst. Der Zinsbegriff der Richtlinie stimmt wahrscheinlich nicht mit den Zinsdefinitionen in den nationalen Bestimmungen der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten überein. Den Mitgliedsstaaten wird somit eine gewisse Interpretationsfreiheit gelassen, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung von Rentenfonds. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass diese vereinheitlichten Regeln in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert werden, was die Ausgestaltung grenzüberschreitender Systeme erschwert. Darüber hinaus bestehen weitere Grauzonen, welche sicherlich von den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert werden (z.B. ob Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen und Finanzderivate unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen).
- Begriff der „Zahlstelle“: Die praktische Anwendung der Richtlinie könnte im Bezug auf die Identifizierung der jeweiligen Zahlstelle und der möglichen voneinander abweichenden Interpretationen des Zahlstellenbegriffs durch die verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufwerfen. Es ist hervorzuheben, dass ein Investmentfonds nicht notwendigerweise eine Zahlstelle im Sinne der Richtlinie darstellt. In diesem Zusammenhang ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass zur Anwendung der Richtlinie der Sitz der Zahlstelle und nicht etwa der des Fonds entscheidend ist.
- Die Richtlinie enthält keinerlei Strafbestimmungen für den Fall eventueller Missachtung der Richtlinienvorgaben. Dies wird wohl den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten überlassen, was abermals zu einer unterschiedlichen Anwendung innerhalb der EU führen wird.
- Begriff der „Anderen Gebilde“: Die Richtlinie zielt zunächst auf Zinszahlungen an natürliche Personen ab, fordert aber auch das Erfassen von Zinszahlungen an Personenvereinigungen, Investmentklubs, welche zur Weiterleitung für Zinszahlungen an natürliche Personen dienen könnten. Die Identifizierung solcher Gebilde wird eine der wesentlichen Anwendungsprobleme der Richtlinie darstellen. Dies gilt sowohl für Zinszahlungen an solche Gebilde, als auch für diese Gebilde selbst, die nun ihrerseits in den Anwendungsbereich der Richtlinie hineingezogen werden und somit den Reportingverpflichtungen genügen müssen.
- Dokumentationspflichten: Viele Finanzdienstleister werden zukünftig von ihren Kunden zusätzliche Informationen, über welche sie z.Zt. noch nicht verfügen, verlangen müssen. Dieser Punkt sollte im Hinblick auf die Umsetzung zum 1. Januar 2004 keinesfalls unterschätzt werden. Deshalb sollten sich Finanzdienstleister in diesem Zusammenhang Klarheit darüber verschaffen, inwieweit diese Informationen bereits aufgrund bestehender Dokumentationspflichten abgedeckt sind (QI, Geldwäschegesetzgebung).
- Im Bezug auf Umbrellafonds ist unter der Richtlinie unklar, ob ihre Bestimmungen auf einen Umbrellafonds als Ganzes oder auf Ebene der einzelnen Unterfonds Anwendung finden. Dies ist dann von Bedeutung, wenn z.B. nur ein Unterfonds vorwiegend in Schuldverschreibungen investiert und das restliche Fondsvermögen in andere Finanzanlagen investiert wird.

- Stellt die Richtlinie ein Hindernis bei der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Marktes dar? Die Richtlinie stellt höhere Anforderungen an Finanzdienstleister, die auch grenzüberschreitend operieren. Aus diesem Grund könnten Marktteilnehmer, welche nur national agieren, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber europaweit operierenden Finanzdienstleistern haben, welcher paradoxerweise einen negativen Einfluss auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Marktes haben könnte.

PricewaterhouseCoopers ([www.pwcglobal.com](http://www.pwcglobal.com)) ist die weltweit größte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft. Mit den Kenntnissen und Erfahrungen von mehr als 125 000 Mitarbeitern in 142 Ländern führen wir Geschäftsbeziehungen auf Basis hochwertiger und integrier Dienstleistungen. Mit etwa 900 Mitarbeitern bietet PricewaterhouseCoopers Luxemburg ([www.pwcglobal.com/lu](http://www.pwcglobal.com/lu)) Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung an.

("PricewaterhouseCoopers" gehört zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, in dem alle Gesellschaften eigenständige und unabhängige Rechtseinheiten darstellen.)

---

Copyright© 2003 PricewaterhouseCoopers. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity. All rights reserved.

No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.